

11. Mai 2026

## **STELLUNGNAHME**

### **Referentenentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich vom 05. Mai 2026**

Der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA vereint rund 5.000 freischaffende Architektinnen und Stadtplaner. Die von BDA-Mitgliedern geführten Architekturbüros realisieren rund ein Drittel des Bauvolumens in Deutschland mit einem erheblichen Anteil im Auftrag der öffentlichen Hand. Der BDA ist im Lobbyregister unter der Registriernummer R 003080 als registrierte Interessenvertreterin eingetragen.

Der BDA steht konsequent für eine gemeinwohlorientierte Berufsauffassung, eine sozial gerechte und nachhaltige Planung sowie für klimaschonendes Bauen. Mit dem BDA-Klimamanifest „Das Haus der Erde“ bekennt sich der BDA zu einer klimagerechten Architektur und Stadtentwicklung.

Der BDA bedankt sich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Aufgrund der geringen Konsultationszeit von vier Tagen ist diese auf wesentliche Punkte konzentriert.

### **Gesamteinschätzung**

Insgesamt ist einzuschätzen, dass der Entwurf mit der Abschaffung der 65%-Regelung für Erneuerbare Energien (Streichung § 71ff.) die kleinteiligen, jedoch zielgerichteten Regulierungen aufhebt. Durch die neuen Regelungen wird allerdings keinen programmatischen Gegenentwurf für eine sichere, unabhängige und bezahlbare Energieversorgung von Gebäuden geschaffen. Im Sinne der Planungssicherheit und Verlässlichkeit ist hier ein Bekenntnis zu den Umweltzielen der EU wie auch der damit verbundenen sozialen Sicherheit wünschenswert.

### **Einzelnormen**

#### **§ 43**

#### **Einbau einer Heizungsanlage, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt wird**

Kritisch ist zu beurteilen, dass zwar Heizkessel bis 2040 mit 60 % regenerative Energien zu betreiben sind, weitere Zielvorgaben über 2040 hinaus aber nicht formuliert werden. Offen bleibt damit, wie entsprechend der EU-Gebäuderichtlinie für bestehende Gebäude bis 2050 eine Null-Emissionen zu erreichen ist. Dies schwächt den Klimaschutz, schafft Unsicherheit bei Investitionen und ist verbunden mit sozialen Risiken. Diese resultieren aus der steigenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung, die sich bei ineffizienten Heiztechnologien mit nichterneuerbaren Energien für die Eigentümer wie Mieter finanziell stark bemerkbar machen wird. Hier ist eine soziale und ökologische Verantwortung des Gesetzgebers erforderlich, die klare Ziele definiert.

#### **§ 10a**

#### **Nullemissionsgebäude für neue Nichtwohngebäude im Eigentum der öffentlichen Hand und von einer Behörde genutzt**

Dass der Nullemissionsgebäude-Standard umgesetzt wird, ist zu begrüßen. Allerdings ist wünschenswert, dass diese Vorgabe nicht erst zum 1. Januar 2028 in Kraft tritt. Die fachliche Expertise in Planung, Ausführung und Industrie dafür ist vorhanden. Bei einer zeitlich früheren Verpflichtung würden sich Chancen für Hersteller von Sanierungslösungen, von zukunftsfähigen Energieanlagen sowie für die Bauausführung eröffnen. Zudem könnten anstehende Sanierungen kostenreduzierter, bezogen auf gesamten Lebenszyklus, umgesetzt werden.

**§ 88b**

**Berichtspflicht zur Treibhausgas-Bilanz**

Die BDA begrüßt, dass mit § 88b eine Berichtspflicht zur Treibhausgas-Bilanz im Lebenszyklus gesetzlich verankert wird. Um so wichtiger ist für deren effiziente und verlässliche Lenkungswirkung, dass im nahen zeitlichen Anschluss entsprechend der Vorgabe der EU-Gebäuderichtlinie (EU / 2024/1275) ein Fahrplan für Grenzwerte und Zielvorgaben durch die Bundesregierung festgelegt wird.